

31.03.93

Fz *14 Seiten*

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer- Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung an die Änderungen, die durch die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes hinsichtlich der Steuererhebung für gebietsfremde Fahrzeuge an den Binnengrenzen und die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch Artikel 16 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), die neue Mitteilungspflichten für die Zulassungsbehörden im Beitrittsgebiet erforderlich macht, eingetreten sind.

B. Lösung

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Beitrittsgebiet können geringfügige finanzielle Belastungen entstehen.

Bundesrat

Drucksache 217/93

31.03.93

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 522 16 - Kr 54/93

Bonn, den 31. März 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Kraft-
fahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Chancellor, is positioned at the bottom of the document.

Zweite Verordnung zur Änderung der
Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Kraftfahrzeugsteuer-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979
(BGBl. I S. 132), der zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom
24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, verordnet die
Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979
(BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sach-
gebiet B Abschnitt II Nr. 36 des Einigungsvertrages vom 31. August
1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September
1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte "das Fahrzeug
amtlich abgefertigt" durch die Worte "die Hoheitsgrenze mit
dem Fahrzeug überschritten" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte ", der Grenzkontrollstellen" werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Zollstellen im Innern, die für die Mitwirkung bei der
Steuererhebung für gebietsfremde Fahrzeuge bestimmt sind,
die im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr in den Gel-

tungsbereich des Gesetzes eingehen, sind von den Oberfinanzdirektionen unter Angabe des Zuständigkeitsbereichs amtlich bekanntzugeben."

3. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird aufgehoben.

4. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Buchstaben j und k angefügt:

"j) wenn nach dem 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ein Personenkraftwagen zum Verkehr zugelassen wird, für den die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 des Gesetzes vorliegen,

daß das Fahrzeug seit dem 31. Dezember 1992 ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen war;

k) wenn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ein Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wird oder der Halter wechselt und für das Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung noch nicht zugeteilt worden ist,

die erforderlichen Besteuerungsgrundlagen."

5. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat

1. am deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft bei der Zollstelle, der die amtliche Abfertigung obliegt,
2. im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr bei der Zollstelle, die von der Oberfinanzdirektion hierzu bestimmt ist,

eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In den Fällen der Nummer 2 kann die Steuererklärung vor dem Eingang des Fahrzeugs in den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf dem Postwege abgegeben werden; die Steuer ist dann gleichzeitig zu entrichten."

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "oder Grenzkontrollstelle" gestrichen.
9. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort "Steuerkarte" die Worte "in den Fällen des § 11 Nr. 1" eingefügt.
10. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "an der Grenze oder die Grenzkontrollstellen bei der amtlichen Abfertigung oder" durch das Wort "bei" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Das Halten von gebietsfremden (ausländischen) Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer, solange die Fahrzeuge sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes - KraftStG). Gebietsfremde Personenkraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder), die zum vorübergehenden Aufenthalt nach Deutschland gelangen, sind nach § 3 Nr. 13 des Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer bis zu einem Jahr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Darüber hinaus sind gebietsfremde Personenkraftfahrzeuge, gewerblich genutzte Kraftomnibusse und Fahrzeuge des Güterverkehrs auf Grund von bilateralen Abkommen, die mit allen EG-Mitgliedstaaten und mit fast allen übrigen europäischen Staaten bestehen, in der Regel von der Besteuerung ausgenommen. Die Kraftfahrzeugsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes wird danach nur in verhältnismäßig wenigen Fällen erhoben, in denen die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder in denen Deutschland keine Befreiungsabkommen mit den Zulassungsländern abgeschlossen hat.

Für die Besteuerung sind - ebenso wie bei einheimischen (inländischen) Fahrzeugen - die Finanzämter zuständig. Die Finanzämter nehmen für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei gebietsfremden Fahrzeugen die Amtshilfe der Zollstellen in Anspruch, die hierbei für das Finanzamt handeln, das für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist (§ 18 des Finanzverwaltungsgesetzes, § 2 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung - KraftStDV). Nach geltendem Recht ist bei gebietsfremden Fahrzeugen das Finanzamt örtlich zuständig, in

dessen Bezirk das Fahrzeug amtlich abgefertigt wird oder, sofern eine amtliche Abfertigung nicht erfolgt (z.B. bei einer Weiterversteuerung im Inland), das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KraftStDV).

Die Mitwirkung der Zollstellen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer soll auch künftig beibehalten werden.

Durch die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes als ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital nach den Bestimmungen des EWG-Vertrages gewährleistet ist, ändert sich die Aufgabenstellung für die Zollverwaltung beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Die Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Warenverkehr und die hiermit verbundene steuerliche Überwachung wird von der Zollverwaltung nur noch an dem Teil der Hoheitsgrenze, der zugleich die Zollgrenze der Gemeinschaft bildet, weiterhin in vollem Umfang durchgeführt (§ 1 des Zollverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Zollrechtsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 - BGBl. I S. 2125 -). In diesem Bereich werden auch künftig die Zollstellen an der Grenze (Hoheitsgrenze) bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer mitwirken.

Nach der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes entfallen die Kontrollen an den Binnengrenzen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr überhaupt nicht mehr stattfinden. Die Mitgliedstaaten haben vielmehr die Möglichkeit, Kontrollen - auch im fiskalischen Bereich - überall auf ihrem Territorium vorzunehmen (vgl. Begründung zum Entwurf eines Zollrechtsänderungsgesetzes, Bundesrats-Drucksache 652/92 S. 27/28). Die der Zollverwaltung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zugewiesenen Aufgaben der steuerlichen Erfassung verbrauchsteuerpflichtiger Waren sowie der Überwachung der Einhaltung von Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverboten werden nach dem Wegfall der Kontrollen an den

Binnengrenzen in das Binnenland verlagert. Die Zollverwaltung erfüllt in diesem Zusammenhang auch weiterhin die Aufgaben, die ihr u.a. für die Mitwirkung bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch das Finanzverwaltungsgesetz zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4 des Zollverwaltungsgesetzes).

Der Entwurf der Verordnung trägt den Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung Rechnung. Vorgesehen wird, daß im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr für die Mitwirkung bei der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Überschreiten der Hoheitsgrenze die Zollstelle zuständig ist, die hierzu von der Oberfinanzdirektion bestimmt worden ist; bei dieser Zollstelle ist die vorgeschriebene Steuererklärung abzugeben (§ 11 KraftStDV), sofern die Steuererhebung in Betracht kommt. Durch die notwendige Anpassung an die durch das Zollverwaltungsgesetz eingetretenen Änderungen ergeben sich in mehreren Vorschriften der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung Folgeänderungen.

Der Entwurf der Verordnung enthält ferner eine Ergänzung der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 besonders aufgeführten Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörden, die nur für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet von Bedeutung ist. Die nach den neuen Buchstaben j und k des § 5 Abs. 2 Nr. 3 KraftStDV erforderlichen Mitteilungen dienen der zutreffenden Besteuerung. Die hierfür benötigten Merkmale stehen den Zulassungsbehörden, nicht aber den Finanzämtern zur Verfügung. Deshalb ist die Verpflichtung der Zulassungsbehörden zur Mitteilung dieser Merkmale erforderlich.

Im übrigen sieht der Entwurf Bereinigungen bei einigen Vorschriften der Verordnung vor. Bestimmungen, die durch Zeitablauf nicht mehr von Bedeutung sind, werden aufgehoben oder gestrichen (§§ 3, 7 und 9).

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen bei Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten. Durch die neuen Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörden können für die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Beitrittsgebiet geringfügige Mehrkosten entstehen.

Die Neuordnung wirkt sich auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KraftStDV)

Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bei der steuerlichen Abfertigung der gebietsfremden Fahrzeuge nach der amtlichen Abfertigung beim Eingang in den Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Die Änderung berücksichtigt, daß eine amtliche Abfertigung an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft nicht mehr stattfindet. Sie sieht vor, daß für die Kraftfahrzeugsteuer bei gebietsfremden Fahrzeugen das Finanzamt örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Hoheitsgrenze mit dem Fahrzeug überschritten wird. Eine Hoheitsgrenze trennt Deutschland sowohl von EG-Mitgliedstaaten als auch von Drittstaaten. Durch die Änderung wird damit die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung gebietsfremder Fahrzeuge umfassend geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 2 KraftStDV)

Die Vorschrift regelt die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für gebietsfremde Fahrzeuge. Bisher war auch eine Mitwirkung der Grenzkontrollstellen vorgesehen, die es nur an der Grenze zur ehemaligen DDR und zu Berlin (Ost) gab und die mit der Vollendung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 weggefallen sind. Die Vorschrift muß deshalb entsprechend geändert werden.

Die Änderung der Vorschrift berücksichtigt ferner, daß es an den EG-Binnengrenzen keine Zollstellen - mit Ausnahme einiger Autobahnzollstellen, die für eine Übergangszeit noch bestehen bleiben - mehr gibt. Deshalb muß die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für gebietsfremde Fahrzeuge, die in diesem Bereich über die Hoheitsgrenze nach Deutschland gelangen, durch Zollämter im Innern übernommen werden, die von den Oberfinanzdirektionen hierzu bestimmt werden. Neu ist, daß die Oberfinanzdirektionen die Zollstellen im Innern, denen sie diese Aufgabe zuweisen, unter Angabe des Zuständigkeitsbereichs amtlich bekanntgeben müssen. Diese Neuerung ist im Interesse der Rechtssicherheit und der Orientierungsmöglichkeit für die gebietsfremden Steuerschuldner erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KraftStDV)

Die im Beitrittsgebiet (§ 3 des Einigungsvertrages) vorgesehene Steuerentrichtung durch Steuermarken und im Anrechnungsverfahren (§§ 12 a und 12 b des Gesetzes) gibt es seit dem 1. Januar 1993 nicht mehr. Deshalb sollen die Vorschriften in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5, die seit diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 KraftStDV)

Durch die Vorschrift werden der nicht abschließenden Aufzählung der den Zulassungsbehörden obliegenden Mitwirkungsaufgaben neue Mitteilungspflichten angefügt, die ausschließlich Zulassungsbehörden im Beitrittsgebiet (§ 3 des Einigungsvertrages) treffen. Es handelt sich um Mitteilungspflichten, die erforderlich sind durch die Änderung des § 9 Abs. 7 des Gesetzes durch Artikel 16 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) und zur Erfassung der Besteuerungsgrundlagen für die noch nicht nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung umgekennzeichneten Fahrzeuge im Beitrittsgebiet, die vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen werden oder bei denen der Halter wechselt.

Die besondere Aufzählung der neuen Mitteilungspflichten hat nur klarstellende Bedeutung, da die Zulassungsbehörden nach § 5 Abs. 1 KraftStDV allgemein verpflichtet sind, bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mitzuwirken.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 4 KraftStDV)

Die Vorschrift ist überholt, da § 3 g des Gesetzes seit dem 1. August 1992 und § 12 a des Gesetzes seit dem 1. Januar 1993 nicht mehr anzuwenden sind; sie soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KraftStDV)

Die Vorschrift hat keine Bedeutung mehr, da § 3 g des Gesetzes seit dem 1. August 1992 nicht mehr anzuwenden ist; sie soll deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 11 KraftStDV)

Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift hat der Steuerschuldner bei der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, der die amtliche Abfertigung obliegt, für das steuerpflichtige gebietsfremde Fahrzeuge eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Grenzkontrollstellen gibt es nicht mehr (vgl. Begründung zu Nummer 2 des Verordnungsentwurfs). Die Neufassung berücksichtigt ferner die durch die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes eingetretenen Änderungen, durch die Kontrollen an den Binnengrenzen entfallen sind. Für gebietsfremde Fahrzeuge, die über den deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft in den Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelangen, bleibt die bisherige Regelung für die Abgabe von Steuererklärungen bestehen.

Neu ist die Regelung für Steuerschuldner, die mit einem steuerpflichtigen gebietsfremden Fahrzeug im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr nach Deutschland einreisen, nachdem eine Grenzzollstelle nicht mehr besteht. Für diese Fälle wird vorgesehen, daß die Steuererklärung bei der von der Oberfinanzdirektion bestimmten Zollstelle abzugeben ist (vgl. Begründung zu Nummer 2 des Verordnungsentwurfs). Die Steuerschuldner sollen in diesen Fällen auch die Möglichkeit erhalten, die Steuererklärung auf dem Postweg abzugeben. Erforderlich ist dabei, daß die Steuererklärung vor dem Eingang des gebietsfremden Fahrzeugs in den Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes an die Zollstelle übersandt und gleichzeitig die zutreffende Kraftfahrzeugsteuer entrichtet (überwiesen) wird. Diese Neuregelung wird im Interesse der Steuerschuldner eingeführt, die dann beim Aufenthalt in Deutschland nicht mehr die zuständige Zollstelle zur Steuererhebung aufsuchen müssen.

Zu Nummer 8 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1
Satz 2 KraftStDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 2.

Zu Nummer 9 (§ 15 Satz 2 KraftStDV)

Durch die Änderung wird die Vorschrift, nach der die Steuerkarte (§ 12) bei jedem Grenzübertritt vom Steuerschuldner vorgelegt werden muß, auf die Fälle eingeschränkt, in denen eine Grenzzollstelle zur amtlichen Abfertigung vorhanden ist. In diesen Fällen ist die Überwachung ohne besonderen Aufwand für den Steuerschuldner möglich.

Zu Nummer 10 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KraftStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 2.

Zu Artikel 2

In der Vorschrift wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.

28.05.93

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-
Durchführungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.